Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz Kassel

Dezernat Immissions- und Strahlenschutz



Persönliche Übergabe

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPKS - 33.1-53 e 0408/2-2022/1/We

Bearbeiter/in: Frau Stoll
Durchwahl: 0561/106-4748

E-Mail: katharina.stoll@rpks.hessen.de

Telefon: 0561 106-0 (Zentrale)

Telefax: 0611 327640941

Internet: www.rp-kassel.de

Datum: 30.06.2023

Genehmigungsbescheid

Ί.

Auf Antrag vom 15.08.2022, zuletzt ergänzt am 27.06.2023 wird der

Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH Orpethaler Straße 50

34474 Diemelstadt

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herr Stefan Beck

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 34474 Diemelstadt-Wrexen

Gemarkung: Wrexen Flur: 17 Flurstück: 2/12

die bestehende Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe durch den Neubau eines energieeffizienteren Heizkraftwerkes zu erweitern und als genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 6.2.1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu betreiben.

Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe durch

- 1. Errichtung eines neuen Kraftwerksgebäudes
- 2. Errichtung und Betrieb zweier erdgasbetriebener Gasturbinen mit Abhitzekessel und Zusatzfeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2 x 37,4 MW
- 3. Errichtung und Betrieb eines Besicherungskessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 24,0 MW
- 4. Errichtung von drei Abgaskaminen mit einer Höhe von jeweils 30 m über Grund
- 5. Errichtung und Betrieb eines dieselbetriebenen Notstromerzeugers mit eigenem Abgaskamin, Höhe 21 m über Grund
- 6. Errichtung und Betrieb einer Gastrocknung für Biogas
- 7. Anbindung des neuen Heizkraftwerkes an das Stromnetz, das Gasnetz, die Biogasversorgung, das betriebliches Dampfnetz und die vorhandene Kesselwasseraufbereitung mit Brunnenwasserversorgung, Kondensatrücklauf und Abwassereinleitung in die betriebliche Abwasserreinigungsanlage.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragssteller zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage sind folgende Merkblätter maßgebend:

- Zellstoff- und Papierindustrie (09.2014) inkl. des Durchführungsbeschlusses 2014/687/EU
- Großfeuerungsanlagen (07.2017) inkl. des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442
- Energieeffizienz (02.2009)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV)).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (Dampfkesselerlaubnis) zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen mit einem Dampferzeuger der Kategorie IV
 - o Herstellnummer: VKK 22624
 - Herstellnummer: Wulff UMAG 3240
 - Herstellnummer: Wulff UMAG 3241
- Ausnahme nach § 23 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BlmSchV) hinsichtlich des Verzichts auf kontinuierliche Messung von
 - Staub bei den Betriebsarten X3 und X4 und
 - Schwefeloxiden bei den Betriebsarten X3 und X4
- Genehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 15.08.2022, zuletzt ergänzt am 27.06.2023, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus

	Seite
1.	Antrag und Genehmigungsbestand
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Stand 11/2018) 2
1.2	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG (Stand 12/2017)
1.3	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten (Stand 01/2017) 10
1.4	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (Stand 03/2017) 11
1.5	Sonstiges zur Antragstellung / zum Verfahren

Caita

1.5.1	Vertretungsvollmacht	. 13
1.5.2	Erklärung zum Urheberrecht und zur Nutzung der Antragsunterlagen (BfU)	. 14
1.5.3	Weitere Informationen zum Urheberrecht	. 15
2.	Inhaltsverzeichnis	. 16
3.	Kurzbeschreibung (für die Öffentlichkeitsbeteiligung)	20
3.1	Kurze Anlagen- und Vorhabensbeschreibung	
3.1.1	Beschreibung der bestehenden Anlage	
3.1.2	Kurze Beschreibung des Vorhabens	22
3.2	Antragsgegenstand	23
3.3	Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die Umweltauswirkungen	. 26
3.4	Luftbild vom Betriebsgelände	. 30
3.5	Werkslageplan mit neuem geplanten Heizkraftwerk	. 31
3.6	Grundfließbild/Prozessschema	. 32
4.	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	33
5.	Standort und Umgebung der Anlage	
5.1	Übersicht	. 34
5.2	Übersichtsplan TK 25	. 35
5.3	Bebauungsplan	. 36
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	. 37
6.1	Allgemeine Beschreibung der Anlagenteile und Nebeneinrichtungen	. 38
6.1.1	Allgemeine Betriebsbeschreibung.	. 39
6.2	Detaillierte Betriebsbeschreibung der einzelnen Betriebseinheiten	. 40
6.2.1	BE 4100 Gasturbinen.	. 41
6.2.2	BE 4200 Abhitzekessel mit Zusatzfeuerung	43
6.2.3	BE 4300 Besicherungskessel	. 44
6.2.4	BE 4400 Kraftwerksgebäude mit Nebeneinrichtungen.	. 45
6.2.5	BE 4700 Speisewasseraufbereitung mit Chemikalienlager BE 4720, Neutralisationsbecken BE 4730 und Abwassereinleitung BE 4740 sowie neuer Dosieranlage BE 4750	. 50
6.2.6	Beschreibung der vorhandenen Biogasentschwefelung BE 4810 und der Gasfackel BE 4830 sowie der neu geplanten Gastrocknung BE 4810	53

6.3	Formular 6/1: Betriebseinheiten (Stand 06/2021)	. 55
6.4	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. (Stand 03/2017)	. 59
6.5	Aufstellungspläne und baulich Zeichnungen	63
6.6	Technische Daten, Beschreibungen und Zeichnungen	64
6.7	R&I-Schemata, sonstige Schemata	65
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	66
7.1	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge (Stand 03/2017)	68
7.2	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge (Stand 03/2017	69
7.3	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb (Stand 05/2019)	. 70
7.4	Formular 7/6: Stoffdaten (Stand 01/2020)	71
7.5	Sicherheitsdatenblätter	. 77
8.	Luftreinhaltung	. 78
8.1	Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik	. 79
8.1.1	Solobetrieb Gasturbinen	79
8.1.2	Betrieb Gasturbinen mit Abhitzekessel und Zusatzfeuerung	. 81
8.1.3	Betrieb Besicherungskessel	. 83
8.1.4	Betrieb Notstromaggregat	. 85
8.2	Emissionsprognose	. 86
8.2.1	Emissionsfrachten neues HKW	86
8.2.2	Vergleich mit den Emissionsfrachten bestehendes HKW	87
8.3	Kontinuierliche Emissionsmessungen	. 88
8.3.1	Anforderungen und Ausnahmemöglichkeiten der 13. BImSchV	. 88
8.3.2	Ausnahmeantrag in Bezug auf kontinuierliche Emissionsmessungen für Schwefeloxide und Staub	. 90
8.3.3	Geplante kontinuierliche Emissionsüberwachung	91
8.4	Bestimmung Immissionskenngrößen nach TA Luft	92
8.4.1	Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6 TA Luft	92
8.4.2	Ermittlung von Immissionskenngrößen im Sonderfall nach Nr. 4.8 TA Luft	. 93
8.5	Ermittlung der Schornsteinmindesthöhe (Schornsteinhöhengutachten)	94

8.5.1	Schornsteinhöhen Abhitzekessel Gasturbinen und Besicherungskessel	94
8.5.2	Schornsteinhöhe Notstromaggregat	94
8.5.3	Schornsteinhöhengutachten	95
8.6	Immissionsprognose (Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe)	96
8.7	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen (Stand 01/2017)	
8.8	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE)	100
8.9	Emissionsquellenplan	
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	102
9.1	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG (Stand 05/2017)	. 103
10.	Abwasserentsorgung	104
10.1	Produktionsabwässer	. 104
10.2	Geplante Niederschlagswasserentwässerung	105
10.3	Formular 10: Abwasserdaten (Stand 01/2020)	106
10.4	Lageplan Niederschlagsentwässerung	115
11.	Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	. 116
12.	Abwärmenutzung	. 117
12.1	Formular 12: Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. 1. KNV-V (01/2020)	. 118
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	. 119
13.1	Lärm	119
13.2	Geruchsemissionen und Gerüche in der Nachbarschaft	. 120
13.2.1	Bewertung des Änderungsvorhabens	. 120
13.2.2	Historie	. 120
13.2.3	Aktuelle Versuche und Geruchsminderungspläne	. 120
13.3	Strahlung, Erschütterungen und Lichtemissionen	123
14.	Anlagensicherheit	124
14.1	Übersicht	124
14.2	Anträge nach § 18 BetrSichV	. 125
15.	Arbeitsschutz	. 126
15.1	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung (Stand 01/2020)	. 127

16.	Brandschutz	130
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	131
17.1	Allgemeines	131
17.2	Übersicht der AwSV-Anlagen des HKW	.133
17.3	Zugehörige Abfüllplätze	134
17.4	Materielle Anforderungen an die Anlagen des HKW gemäß AwSV	134
	Lageranlagen	
	HBV-Anlagen inkl. Dosieranlagen	
17.4.3	Notstromaggregat	135
17.4.4	Tischkühler mit Wasser-Gycol-Gemisch	136
17.5	Löschwasserrückhaltung	.136
17.6	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffer nach § 62 WHG (Stand 08/2021)	
17.7	Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager) (Stand 08/2021)	146
17.8	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) (Stand 08/2021)	158
17.9	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	
18.	Bauantrag/Bauvorlagen	181
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen.	182
19.1	Treibhausgasemissionshandel (TEHG)	183
19.2	Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen (Stand 07/2016)	184
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-/FFH-Vorprüfung und zum Artenschutz	185
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	186
22.	Ausgangszustandsbericht	187
22.1	Dokumentation zum Ausgangszustandsbericht	187
22.2	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen (Stand 05/2023)	188

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Umsetzung der genehmigten Änderungen begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit die Anlage in der geänderten Form ihren Betrieb aufnimmt.

Die Fristen können unter den Maßgaben des § 18 Abs. 3 BlmSchG auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden

1.2

Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, folgende Unterlagen und Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme
- die Anzeige der verantwortlichen Person nach § 52b Abs. 1 BlmSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen
- die Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b Abs. 2 BlmSchG

Dabei stellt die erstmalige Beaufschlagung einer Gasturbine oder des Besicherungskessels mit Brennstoff die Inbetriebnahme des Heizkraftwerkes dar.

1.3

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids sowie die dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Ebenso müssen an der Baustelle diese Unterlagen sowie Bauvorlagen von Beginn an sowie die bautechnischen Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Bei Betriebsstörungen, die zu Gefahren führen oder durch welche die Nachbarschaft belästigt werden können, hat die Betreiberin die jeweils zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes erforderlich sind.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und zur Einsicht bereitzuhalten, in dem mindestens folgende Informationen dokumentiert werden:

- Verantwortlichkeiten
- Unterweisungen und Unterrichtungen
- Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen
- Wartungs- und Reparaturarbeiten
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und muss den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

2. Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser

2.1 Überwachung von Grundwasser

2.1.1

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle **5 Jahre** auf die im Ausgangszustandsbericht vom 03.11.2017, aktualisiert und ergänzt zum 16.06.2023, entsprechend festgelegten Stoffe und Parameter (siehe Anhang 7, Kapitel 4.3, Tabelle 13 des Berichtes zu Untersuchungen zur Aktualisierung des bestehenden AZB) durch einen Sachverständigen zu beproben und zu analysieren

Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probennahme und Analytik, hierbei hat sich der Untersuchungsumfang, die Probennahmestrategie und das Vorgehen so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts gestellt wurden.

Die Probennahme ist in Grundwassermessstellen, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kamen, durchzuführen. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen (Bundesbodenschutzgesetz).

2.1.2

Die Probennahme muss unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den geltenden DIN-Normen und den DVGW-Regeln durchgeführt und dokumentiert werden. Die Protokollierung der Probennahme hat nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen. Die Analysen müssen von einem Labor durchgeführt werden, dass für die angewandten Verfahren nach der aktuellen DIN-Norm akkreditiert ist. Grundsätzlich sind alle Arbeiten nach dem anerkannten Stand der Technik durchzuführen. Die Untersuchungsmethoden sind zu dokumentieren.

2.2 Überwachung von Boden

2.2.1

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist **jährlich** eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos durch einen Sachverständigen durchzuführen. Sie umfasst die

wiederkehrende systematische Untersuchung/Begehung aller Bereiche in denen mit relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) umgegangen wird (Anlagenteile/Betriebseinheiten) in folgendem Umfang (siehe hierzu auch: Anhang 7, Kapitel 4.3, Tabelle 10 des Berichtes zu Untersuchungen zur Aktualisierung des bestehenden AZB):

- Wiederholte Begehung und Sichtprüfung im Turnus von einem Jahr
- Dokumentation der angetroffenen Situation der technischen Anlagen sowie der baulichen Situation (z.B. Fußböden, Fahr-/Verkehrsflächen), weiterer technischer Prüfungen z.B. der Anlagenteile sowie wesentlicher technischer/baulicher Veränderungen und ggf. aufgetretener Schadensfälle in den relevanten Betriebseinheiten. Bei Schadensfällen ist die Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- Integration in das betriebsinterne Kontroll- und Berichtswesen bzw. in existierende Betriebs-/Anlagen-Managementsysteme

Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden (organoleptische Auffälligkeiten, Vegetationsschäden usw.) ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe zu untersuchen.

2.3 Untersuchungsbericht

Die Ergebnisse zu V.2.1.1 und V.2.2.1 sind in einem Untersuchungsbericht zusammen zu stellen und zu bewerten. Die Berichte sollen auch Trendanalysen (durch Vergleich mit den vorherigen Messdaten) beinhalten. Eine Ausfertigung des Berichtes ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz (Dez. 31.1) alle 5 Jahre spätestens **2 Monate** nach Probennahme bzw. Begehung zur Prüfung vorzulegen.

Hinweis:

Ein Antrag auf Verlängerung der Prüfintervalle für die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist frühestens nach 5 Jahren möglich, soweit die o.g. Trendanalysen eine entsprechende Beurteilung zulassen.

2.4

Dem Dez. 31.1 ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogenen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.

2.5 Betriebseinstellung

2.5.1

Bei Betriebseinstellung ist, mit den Unterlagen zur Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG und zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG, unverzüglich ein Untersuchungskonzept anzufertigen und zur Prüfung vorzulegen sowie binnen 3 Monaten nach der Stilllegung eine Boden- und Grundwasserzustandsbeschreibung, möglichst durch einen Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), vorzulegen. Der Ausgangszustandsbericht dient dieser Zustandsbeschreibung als Vergleichsmaßstab. Insofern haben sich dabei der Untersuchungsumfang, die Probennahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden.

Es ist ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangszustand und Zustand bei Betriebseinstellung anzustellen. Dabei ist gutachterlich zu bewerten, ob und inwieweit eine Verschmutzung des Bodens und / oder des Grundwassers durch rgS, einschließlich deren Metaboliten, durch den Betrieb der Anlage verursacht worden ist.

2.5.2

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen durch die rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so soll der gutachterliche Bericht bereits einen Vorschlag zur Erfüllung der Rückführungspflichten erhalten.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärmschutz

3.1.1 Immissionsrichtwerte

Die von dem Heizkraftwerk ausgehenden Geräuschemissionen dürfen in Summe als Immissionen (Beurteilungspegel), die nachfolgend festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort: Knappweg 1, 34474 Diemelstadt (Wrexen)

tags (06:00 bis 22:00 Uhr): 50 dB(A)
nachts (22:00 bis 06:00 Uhr): 35 dB(A)

Hinweis:

Für den o.g. Immissionspunkt sind folgende Immissionsrichtwerte für die

Gesamtbelastung (Vorbelastung durch vorhandene Betriebe inkl. der Zusatzbelastung durch die neue beantragte Anlage) maßgeblich:

tags (06:00 bis 22:00 Uhr): 60 dB(A)
nachts (22:00 bis 06:00 Uhr: 45 dB(A)

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilenden Anlage relevant beiträgt.

Ferner dürfen gemäß Nr. 7.3 der TA Lärm keine unzulässigen tieffrequente Geräuschimmissionen gemäß der Definition der Nr. 7.3 der TA Lärm bzw. DIN 45680 in den Gebäuden der Immissionsorte verursacht werden.

3.1.2 Geräuschminderungsmaßnahmen

Für die Errichtung und den Betrieb des Heizkraftwerkes sind folgende Geräuschminderungsmaßnahmen zu beachten:

- Die Anfahrvorgänge der Gasturbinen- und Kesselanlage sind ausschließlich zur Tagzeit zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchzuführen.
- Die Mindestschalldämm-Maße für die Außenbauelemente der Gebäude (Fassaden, Dach, Türen etc.) gem. Kap. 5 des Gutachtens sind einzuhalten.
- Bei der Planung, Aufstellung von Maschinen/Aggregaten sind schallmindernde Maßnahmen aus Kap. 5 des Gutachtens zu berücksichtigen.
- Die Gasübergabestation ist lärmtechnisch gem. Kap. 5 des Gutachtens auszuführen.
- Die Auslässe der Sicherheitsventile sind mit einem geeigneten Ausblaseschalldämpfer zu versehen.
- Die Anlieferung von Hilfsstoffen und/oder Ersatzteilen ist grundsätzlich auf die Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zu beschränken.

3.1.3 Messung, Messplanung und Messbericht

Innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme ist der von dem Heizkraftwerk hervorgerufene Beurteilungspegel am Immissionsort zu ermitteln. Sollte aufgrund von Fremdgeräuscheinflüssen oder gewerblicher Vorbelastung eine Immissionsmessung nicht sinnvoll erscheinen, so können stattdessen Emissionsmessungen an der Anlage

durchgeführt werden und anschließend durch Ausbreitungsrechnung die Immissionsrichtwertanteile bestimmt werden.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen.

Spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung hat der Betreiber den Messbericht der nach § 52 BlmSchG zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz (Dez. 33.1)) in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Der Messbericht muss mindestens die Angaben nach Anhang A 3.5 TA Lärm und ggf. die für die Beurteilung der Messergebnisse erforderlichen sonstigen Randbedingungen (z.B. Zustand von Schallschutzeinrichtungen) enthalten.

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Übergangsphase

In der Übergangsphase von Inbetriebnahme des Heizkraftwerkes und Außerbetriebnahme der bestehenden Feuerungsanlage ist sicherzustellen, dass die genehmigte Feuerungswärmeleistung von 98,8 MW auch beim gemeinsamen Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen des HKWs und der Feuerungsanlage nicht überschritten wird.

Die jeweiligen Feuerungswärmeleistungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Das Ende der Übergangsphase ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

3.2.2 Ableitbedingungen

Die Abgase des Heizkraftwerkes sind über Schornsteine mit den folgenden Höhen über Erdgleiche abzuleiten. Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen, über den Schornsteinmündungen darf keine Abdeckung angebracht werden, die eine freie Abströmung der Abgase behindert:

Schornstein 1 (Quelle E1 – Gasturbine 1 mit Zusatzfeuerung)	30 m
Schornstein 2 (Quelle E2 – Gasturbine 2 mit Zusatzfeuerung)	30 m
Schornstein 3 (Quelle E3 – Besicherungskessel)	30 m
Schornstein 4 (Quelle E4 – Notstromaggregat)	21 m

3.2.3 Zulässige Betriebsarten

Folgende Betriebsarten sind im bestimmungsgemäßen Betrieb des Heizkraftwerkes zulässig:

3.2.3.1 Betriebsart X1:

Solobetrieb der Gasturbinen GT1 und/oder GT2 mit Abhitzekessel (Abhitzebetrieb) **ohne Zusatzfeuerung** im Lastbereich der Gasturbinen von 50 bis 100 %

3.2.3.2 Betriebsart X2:

Gasturbinen GT1 und/oder GT2 mit Abhitzekessel (Abhitzebetrieb) **mit Zusatzfeuerung** im Lastbereich der Gasturbinen von 50 bis 100 %

3.2.3.3 Betriebsart X3:

Besicherungskessel im reinen Biogasbetrieb

3.2.3.4 Betriebsart X4:

Besicherungskessel im Mischbetrieb (Biogas mit Erdgas)

3.2.3.5 Betriebsart X5:

Besicherungskessel im reinen Erdgasbetrieb

3.2.3.6 Betriebsart X6:

Notstromaggregat im Heizölbetrieb

3.2.4 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Jede bedeutsame Störung – d. h. jede sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichung – des bestimmungsgemäßen Betriebes des Heizkraftwerkes ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.2.5 Emissionsbegrenzungen

Das Heizkraftwerk ist so zu errichten und zu betreiben, dass die folgenden Anforderungen und je nach Betriebsart die entsprechenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

3.2.5.1 Betriebsart X1 (§ 33 13. BlmSchV)

Luftschadstoff	Jahresmittelwert	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
	(mg/m³)	(mg/m ³)	(mg/m ³)
Stickstoffoxide,	30	50	100
angegeben als NO ₂			
Kohlenmonoxid	-	100	200
Formaldehyd	-	5	10

Die Grenzwerte beziehen sich auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 % unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K; Druck 101,3 kPa; relative Feuchte 60%).

3.2.5.2 Betriebsart X2 (§ 33 Abs. 3 13. BlmSchV)

Luftschadstoff	Jahresmittelwert	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
	(mg/m ³)	(mg/m ³)	(mg/m³)
Stickstoffoxide,	39,11	62,90	125,80
angegeben als NO ₂			
Kohlenmonoxid	-	107,56	215,12
Schwefeloxide,	-	5,31	10,62
angegeben als SO ₂			
Formaldehyd	-	5	10

Die Grenzwerte beziehen sich auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 12,27 % unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K; Druck 101,3 kPa; relative Feuchte 60%).

3.2.5.3 Betriebsart X3 (§ 31 13. BlmSchV)

Luftschadstoff	Jahresmittelwert	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
	(mg/m ³)	(mg/m ³)	(mg/m ³)
Gesamtstaub	-	5	10
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	60	85	170
Kohlenmonoxid	-	80	160
Schwefeloxide, angegeben als SO ₂	-	35	70

Die Grenzwerte beziehen sich auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % unter Normbedingungen (Temperatur 273,15 K; Druck 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf).

3.2.5.4 Betriebsart X4 (§ 31 i.V.m. § 6 13. BlmSchV)

Luftschadstoff	Jahresmittelwert	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
	(mg/m ³)	(mg/m ³)	(mg/m ³)
Gesamtstaub	-	0,84	1,68
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	60	85	170
Kohlenmonoxid	-	55	110
Schwefeloxide, angegeben als SO ₂		35	70

Die Grenzwerte beziehen sich auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % unter Normbedingungen (Temperatur 273,15 K; Druck 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf).

3.2.5.5 Betriebsart X5 (§ 31 13. BlmSchV)

Luftschadstoff	Jahresmittelwert	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
	(mg/m ³)	(mg/m ³)	(mg/m ³)
Stickstoffoxide,	60	85	170
angegeben als NO ₂			
Kohlenmonoxid	-	50	100
Schwefeloxide,	-	35	70
angegeben als SO ₂			$X \rightarrow$

Die Grenzwerte beziehen sich auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % unter Normbedingungen (Temperatur 273,15 K; Druck 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf).

3.2.5.6 Betriebsart X6 (§ 16 44. BlmSchV)

Luftschadstoff	Halbstundenmittelwert (mg/m³)	
Gesamtstaub	50	
Formaldehyd	60	

Die Grenzwerte beziehen sich auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % unter Normbedingungen (Temperatur 273,15 K; Druck 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf).

3.2.6 Messung und Überwachung der Emissionen, Bezugs- und Betriebsgrößen

3.2.6.1 Kontinuierliche Messungen

Folgende Parameter sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- Für die Betriebsart X1 bis X5:
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
 - Kohlenmonoxid

Weiterhin sind folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und

- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere
 - Feuerungswärmeleistung
 - Abgastemperatur
 - o Abgasvolumenstrom
 - Feuchtegehalt
 - Wasserstoffgehalt
 - o Druck

3.2.6.1.1 Ausnahmen nach § 18 bzw. § 23 der 13. BlmSchV

Auf die kontinuierliche Emissionsmessung von

- Staub bei den Betriebsarten X3 und X4 und
- Schwefeloxiden bei den Betriebsarten X1 bis X5

wird verzichtet.

3.2.6.1.2 Einbaubescheinigung, Funktionsprüfung und Kalibrierung, Berichterstattung

Hinsichtlich des ordnungsgemäßen Einbaus von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung, den Funktionsprüfungen und Kalibrierungen der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und der Betriebsgrößen sowie der Berichterstattung gelten die Anforderungen der 13. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung.

3.2.6.2 Periodische Messungen

Folgender Parameter ist für die Betriebsart X1 und X2 periodisch zu messen:

Formaldehyd

Folgender Parameter ist für die Betriebsart X3 und X4 periodisch zu messen:

Staub

Bei der periodischen Messung von Formaldehyd und Staub sind die Anforderungen nach §§ 20 und 21 der 13. BlmSchV zu berücksichtigen.

Folgender Parameter ist für die Betriebsart **X6** periodisch zu messen:

Staub

Bei der periodischen Messung von Staub sind die Anforderungen nach § 24 Abs. 1 der 44. BlmSchV zu berücksichtigen.

3.2.6.3 Sonstige Anforderungen

Halbjährlich ist eine Brennstoffanalyse des eigesetzten Erdgases bezüglich des Schwefelgehalts und des unteren Heizwertes vorzunehmen.

Die entsprechenden Nachweise sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde als Teil des jährlichen Berichts nach § 22 der 13. BlmSchV vorzulegen und jeweils fünf Jahre nach ihrer Erstellung aufzubewahren.

Für die Betriebsart **X6** ist ein Nachweis zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes Formaldehyd einmalig binnen drei Monaten nach der Inbetriebnahme zu erbringen.

Hinweise:

44. BlmSchV

Das Notstromaggregat unterliegt den Anforderungen der 44. BImSchV.

Gemäß § 6 der 44. BlmSchV ist das Notstromaggregat vor der Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das entsprechende Formular kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/44_BlmSchV/44bv-MFA-Anzeige-Registrierungsformular_HE-20220210_Web.pdf

TEHG

Die genehmigte Änderung ist in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

4. Baurecht

4.1

Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anhand des Vordruckes (BAB 17 Bauvorlagenerlass) mitzuteilen (§ 75 Abs. 3 HBO). Mit der Baubeginnsanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde folgender bauaufsichtlicher Nachweis nach § 68 Abs. 3 HBO vorzulegen:

Nachweisberechtigten aufgestellte eine von einem Statik (unter Berücksichtigung der Anlage Ş 2 Abs. der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO)) bzw. durch eine von einem Sachverständigen geprüfte Statik

4.2

Mit der Baubeginnsanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde ein Bauleiter gemäß § 75 Abs. 3 HBO in Verbindung mit § 59 Abs. 2 HBO zu benennen.

4.3

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen. Der Vordruck (BAB 18 Bauvorlagenerlass) für die Rohbaufertigstellung ist zu verwenden.

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung sind die erforderlichen Bescheinigungen über die mit den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen übereinstimmende Bauausführung durch die Sachverständigen bzw. Nachweisberechtigten zu bestätigen und vorzulegen (§ 83 Abs. 2 HBO).

Die Bescheinigungen für Brandschutz sind nur für die Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Sonderbauten erforderlich.

4.4

Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens <u>zwei Wochen</u> vorher auf beigefügtem Vordruck anzuzeigen (Vordruck siehe Anlage 1 Nr. 7 Bauvorlagenerlass BAB 20).

5. Brandschutz

5.1 Brandschutzkonzept

Das vorgelegte Brandschutzkonzept Nr.: 1652105KK vom 27.07.2022 wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist bei Planung, Ausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten. Das Brandschutzkonzept ist nur zusammen mit den nachfolgenden brandschutztechnischen Auflagen gültig.

5.2 Fachbauleitung Brandschutz

Die Fachbauleitung Brandschutz ist durch den Fachplaner für Brandschutz wahrzunehmen.

Die übereinstimmende Ausführung mit dem geprüften Brandschutzkonzept sowie den Bauprodukten und den Bauarten §§ 17 – 28 HBO ist durch regelmäßige Kontrollen und Dokumentation zu bestätigen. Die Zwischenberichte sind in angemessenen Zeitabständen der Brandschutzdienststelle oder Bauaufsicht einzureichen.

5.3 Brandmeldeanlage

Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14675 und der Normenreihe DIN EN 54 auszustatten. Das Konzept und die Ausführungsplanung sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei der Ausführungsplanung ist das Merkblatt "Brandmeldeanlagen", einsehbar auf der

Internetseite des Landkreises zu beachten. Die Anlage ist in Schutzkategorie K1 (Vollschutz) nach DIN 14675 Anhang G, Betriebsart TM auszuführen.

5.4 Laufkarten

Die bestehenden Laufkarten zum gesamten Betrieb sind an die geplante Erweiterung anzpassen. Die Laufkarten sind vor dem Ausdrucken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle einvernehmlich abzustimmen.

5.5 Inertgas-Löschanlage

Die geplante Inertgas-Löschanlage ist vor Installationsbeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle einvernehmlich abzustimmen.

5.6 Blitzschutzanlage

Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, welche den Anforderungen der DIN EN 62305 (VDE 0185-305) entspricht.

5.7 Prüfung der technischen Anlagen auf Wirksamkeit und Betriebssicherheitsverordnung

Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber von technischen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden sind nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO) verpflichtet, diese gemäß § 2 Abs. 2 der TPrüfVO auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen.

5.8 Prüfung durch Prüfsachverständige

Nachfolgend aufgeführte haustechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 2 Abs.1 der TPrüfVO sind durch bauaufsichtlich nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) §§ 21-22 anerkannte Prüfsachverständige prüfen zu lassen:

- selbsttätige Feuerlöschanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

5.9 Prüfung durch Sachkundige

Nachfolgend aufgeführte haustechnische Anlagen und Einrichtungen sind durch befähigte Personen (Sachkundige) nach § 3 Abs. 1 HBO prüfen zu lassen:

- Blitzschutzanlage
- Feuerlöscher
- Anlagen zur Rauchableitung

5.10 Prüfungen

Die Prüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren durchführen zu lassen. Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber hat die Prüfungen zu veranlassen, die für die Durchführung nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber hat die Berichte über die Prüfungen mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.11 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

Die bestehenden farbigen Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen sind an die geplante Erweiterung anzupassen und in 4-facher Ausfertigung auf Papier und je einmal auf zwei elektronischem Datenträger als Datei (Dateiformat: PDF) der Brandschutzdienststelle zur weiteren Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A 3 sein und sind 2-fach auf wasserfestem Papier gedruckt bzw. dünn laminiert (matte Folie) herzustellen.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planungsentwurf (erster Entwurf als PDF Datei per Mail) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfes zu erfolgen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

Das Merkblatt für Feuerwehrpläne des Fachausschusses Brandschutz (Stand: 11.11.2003) ist zu beachten.

6. Arbeitsschutz

6.1

Die Dampfkesselanlage darf nach § 15 BetrSichV (Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen) nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage daraufhin geprüft wurde, ob sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Bei der Prüfung ist festzustellen,

- ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) und der BetrSichV errichtet wurde und sich die Anlage auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet,
- dass die festgelegten technischen Schutzmaßnahmen geeignet und funktionsfähig sind,
- dass die festgelegten organisatorischen Schutzmaßnahmen geeignet sind,
- dass die Anlage den Schutz vor Gefährdungen durch Explosion und Brände mindestens bis zur nächsten Prüfung sicherstellt.

Die Prüfung ist nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben durchzuführen. Die Prüfbescheinigung ist gemeinsam mit dieser Erlaubnis aufzubewahren.

6.2

Die von der zugelassenen Überwachungsstelle ausgestellte Prüfbescheinigung gemäß § 15 BetrSichV ist in Kopie innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2 - zu übersenden.

6.3

Die im Prüfbericht nach § 18 BetrSichV (Prüfbericht-Nr.: ISK-06-22-1353 / 08.12.2022) der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 08.12.2022 angeführten und vorgeschlagenen Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung und gelten als Auflagen im Sinne dieser Genehmigung.

6.4

Die Genehmigung mit eingeschlossener Erlaubnis nebst Anlagen sowie das Revisionsbuch für die Dampfkesselanlage müssen an der Betriebsstätte jederzeit von den zur Aufsicht befugten Personen und der zugelassenen Überwachungsstelle eingesehen werden können.

6.5

Die Dampfkesselanlage ist nach dem Stand der Technik und den Vorgaben des Herstellers zu betreiben.

6.6

Die elektrischen Einrichtungen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.

6.7

Die Beschäftigten sind für den sicheren Umgang mit der Dampfkesselanlage vor der Inbetriebnahme bzw. der Wiederinbetriebnahme und dann mindestens im jährlichen Abstand zu unterweisen. Dokumentationen über die durchgeführten Unterweisungen sind im Betrieb vorzuhalten.

6.8

Alle im Gefahrfall zu betätigenden Ventile und Schieber sind farblich einheitlich zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist auch in den Dokumentationen (Notfall- und Alarmplan, Gefährdungsbeurteilung) zu vermerken.

6.9

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Darüber hinaus noch erforderliche Maßnahmen zur Vorbeugung sowie Brandbekämpfung sind mit der Feuerwehr festzulegen.

6.10

Im Rettungsweg liegende Türen müssen sich von innen leicht öffnen lassen (z. B. Paniktürverschluss gemäß DIN EN 1125, Notausgangsverschlüsse gemäß DIN EN 179, etc.) und in Fluchtrichtung aufschlagen.

6.11

Gefährdungen, die im Rahmen von Reparaturmaßnahmen an der Dampfkesselanlage auftreten, und die zu treffenden Abhilfemaßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung der Dampfkesselanlage zu beschreiben.

6.12

Die Gasleitungen müssen durch ihre Farbgebung als solche erkennbar sein.

6.13

Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist durch die Beschäftige oder Dritte gefährdet werden können (§ 5 Abs. 2 BetrSichV).

6.14

Während des Betriebes muss sich ein beauftragter Beschäftigter längstens alle 72 Stunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen. Die erfolgte Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist auf Verlangen vorzulegen.

6.15

Aufgrund des 72 h Betriebs ohne Beaufsichtigung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung das Erfordernis einer zweiten jährlichen äußeren Prüfung im Sinne von Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.8 Tabelle 1 Zeile 1 BetrSichV zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Dezernat 52 vor Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.

6.16

Der Arbeitgeber hat Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch heiße Teile (Bspw. im Verkehrsbereich liegende Dampf- und Heißwasserleitungen sowie freiliegende Kesselteile) zu treffen.

7. Bodenschutz

7.1

Auf dem Baugrundstück vorhandene unbelastete, durchwurzelbare Bodenschichten (Mutterboden) sind zu schützen, vor Beginn der Baumaßnahme zur Wiederverwertung auf dem Grundstück (Herkunftsort) abzuschieben, auf Mieten im Bereich des Herkunftsortes zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme primär am Herkunftsort in geeigneter Weise wiederzuverwenden.

7.2

Temporär genutzte Freiflächen, insbesondere Grünflächen, zu Zwecken von Baustelleneinrichtungen und -zuwegungen sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion nach Beendigung der Baumaßnahme zu rekultivieren. Hierbei sind

insbesondere die Inhalte der DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten" zu beachten.

7.3

Bei Verwendung und Verwertung von Bodenmaterial, z.B. zur Bodenverbesserung, sind ab dem 01.08.2023 die Anforderungen der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Bei dem Einbau zur Verwertung von Bodenmaterial auf/in oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen der BBodSchV einzuhalten (vgl. §§ 6 bis 8 BBodSchV). Der Eintrag von Schadstoffen ist zu begrenzen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG i. V. m. § 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 6.2.1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV:

- Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag und
- Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (z.B. Heizkraftwerk) einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die bestehenden Betriebseinheiten der Anlage zu Herstellung von Papier und Pappe werden nicht geändert. Diese sind wie folgt:

Betriebseinheit	Anlagenteil
Betriebseinheit 1000 ff	Stoffaufbereitung PM 3
Betriebseinheit 1500ff	Papiermaschine 3 (PM 3)
Betriebseinheit 1980	Fertigwarenlager
Betriebseinheit 2000 ff	Stoffaufbereitung PM 2
Betriebseinheit 2500 ff	Papiermaschine 2 (PM 2)

Betriebseinheit	Anlagenteil
Betriebseinheit 2970	Versand
Betriebseinheit 3011 bis 3013	Abwasserbehandlungsanlage

Es erfolgt eine Änderung der eigenständig genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtung. Das bisherige Kraftwerk, wie auch das BHKW wird nach Errichtung des neuen Heizkraftwerkes stillgelegt werden. Hierfür wird eine gesonderte Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG erfolgen.

Betriebseinheit	Anlagenteil
Bestand:	
Betriebseinheit 4000 ff	Kraftwerk (alt)
Betriebseinheit 5000 ff	BHKW-Modul (selbstproduziertes Biogas)
Neu:	
Betriebseinheit 4100	Gasturbinenanlage 1 BE 4110
Gasturbinenanlage	Gasturbinenanlage 2 BE 4120
Betriebseinheit 4200 Abhitzekessel mit Zusatzfeuerung	Abhitzekessel 1 mit Zusatzfeuerung 1 BE 4210
	Abhitzekessel 2 mit Zusatzfeuerung 2 BE 4220
Betriebseinheit 4300 Dampfkessel	Besicherungskessel BE 4310
BE 4100 bis 4300 als Feuerungsanlagen (Hauptanlage) nach 13. BlmSchV	
Betriebseinheit 4400	Kraftwerksgebäude BE 4410
Kraftwerksgebäude mit Nebensystemen	Schmierölsystem BE 4420
	Kühlwassersystem BE 4430
	Gaswarnsystem und
	CO2-Löschanlage BE 4440
	Druckluftsystem 4450
	Lüftungssystem BE 4460
	Elektrotechnik BE 4470
	Transformatoren BE 4480
	Anbindung zur Versorgung
	mit Erdgas/Biogas, Brunnenwasser, VE-
	und Speisewasser und zum
	Anschluss an das betriebliche Dampf-
	/Kondensatnetz sowie das Stromnetz
	BE 4490
BE 4410 - 4480 als bauliche und (sicherheits-)techn. notwendige Einrichtungen	

BE 4410 - 4480 als bauliche und (sicherheits-)techn. notwendige Einrichtungen BE 4490 als Medien- und Leistungsanschlüsse

Betriebseinheit	Anlagenteil	
Betriebseinheit 4500 Heizöl- bzw.	Heizölbetriebenes Notstromaggregat	
gasbetriebenes Notstromaggregat	BE 4510	
Verbrennungsmotor mit < 300 h bzw. zum Notbetrieb nach 44. BlmSchV		
Betriebseinheit 4600 Abluftkamine	Abluftkamin Gasturbine 1 BE 4610	
	Abluftkamin Gasturbine 2 BE 4620	
	Abluftkamin Besicherungskessel	
	BE 4630	
	Abluftkamin Notstromaggregat BE 4640	
Als notwendige Nebeneinrichtunger	n zur Ableitung von Abluft mit	
Emissionsgrenzwerten und Messeinrich	htungen nach 13. BlmSchV bzw. 44.	
BlmSchV		
Betriebseinheit 4700	Speisewasseraufbereitung BE 4710	
Speisewasseraufbereitung mit	(ehemals BE 4004)	
Chemikalienlager und	Chemikalienlager	
Neutralisationsbecken und	Speisewasseraufbereitung BE 4720	
Abwassereinleitung	Neutralisationsbecken BE 4730	
	Abwassereinleitung (aus	
	Wasseraufbereitung und	
	Kesselabschlämmung) BE 4740	
	neue Dosieranlage BE 4750	
Betriebseinheit 4800	Biogasaentschwefelung BE 4810	
Biogasaufbereitung/-entschwefelung	(ehemals BE 5004)	
und Gasfackel	Gastrocknung BE 4830 und	
	Gasfackel BE 4820 (ehemals BE 4006)	
BE 4810 und BE 4820 als bestehende dienende Nebeneinrichtung des HKW		
BE 4830 als neuer Bestandteil der Biogasaufbereitung		

3. Genehmigungshistorie

Die hier zu genehmigende Anlage ist eine eigenständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe.

Die Anlage zur Herstellung von Papier wurde am 31.01.1986 nach § 67 Abs. 2 BlmSchG beim damaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Kassel angezeigt.

Die Anzeigebestätigung erfolgte am 24.06.1986 unter dem Az.: 130/86 -Sm/Bt- durch die vorgenannte Behörde.

Die letzte wesentliche Änderung der Hauptanlage wurde am 07.08.2012 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 33 53e 621 1.11 SmurfitKappa/we genehmigt.

Gegenstand dieser Genehmigung war die Erhöhung der Produktionsleistung der Papiermaschine 3 auf 1.000 t/d wie auch die Erhöhung der Produktionsleistung der Papiermaschine 2 auf 220 t/d.

Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BlmSchG erfolgte am 26.07.2019 und wurde am 21.08.2019 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: RPKS-33.1–53 e 0408/6-2019/4 bestätigt.

Die eigenständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung wurde am 25.11.1970 nach § 16 Gewerbeordnung unter dem Az.: KA 53/70 RI/Pe genehmigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG der Nebeneinrichtung wurde durch das Regierungspräsidium Kassel am 03.07.2013 unter dem Az.: 33 53 e 621 1.13 SmurfitKappa/we erteilt.

Am 22.5.2017 erfolgte eine Anordnung nach § 17 BlmSchG hinsichtlich der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd (AZ: 33.1 53 e 621 - 1.14 BHKW/Mg)

Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BlmSchG wurde durch das Regierungspräsidium Kassel am 15.08.2017 unter dem Az.: 33.1 53e 621 – 1.15 Mg bestätigt.

4. Verfahrensablauf

Die Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH hat mit Antrag vom 30.08.2022 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe (Anlage gemäß Nr. 6.2.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV) durch den Neubau eines energieeffizienteren Heizkraftwerkes nach § 16 BlmSchG zu erteilen.

4.1 Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit:

- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelstadt
- der Bauaufsicht des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- dem Brandschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- dem Umweltbundesamt Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- dem Dezernat 24 Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Kassel
- dem Dezernat 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten des Regierungspräsidiums Kassel
- dem Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel
- dem Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe des Regierungspräsidiums Kassel

- dem Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft des Regierungspräsidiums Kassel
- dem Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz des Regierungspräsidiums Kassel und
- dem Dezernat 52 Arbeitsschutz 2 des Regierungspräsidiums Kassel
- dem Dezernat 51 Obere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold
- dem Dezernat 53 Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold

auf Vollständigkeit geprüft und von dem Antragsteller am 27.10.2022, 28.11.2022, 15.12.2022, 18.01.2023 und am 27.06.2023 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde dem Antragsteller am 14.02.2023 mitgeteilt.

4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 13.02.2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 21.02.2023 bis zum 20.03.2023 im Regierungspräsidium Kassel und bei der Stadt Diemelstadt gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, konnten Einwendungen bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG) erhoben werden.

Während der Zeit vom 21.02.2023 bis 20.04.2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BlmSchV nicht statt. Dem Antragsteller wurde dies am 09.05.2023 gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BlmSchV mitgeteilt.

4.3 Antrag auf vorzeitigen Beginn

Gleichzeitig mit dem Antrag hat der Antragsteller die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die Errichtung der Fundamente für das neue Kraftwerksgebäude beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 20.12.2022 unter dem Aktenzeichen RPKS- 33.1 53 e 0408/2-2022/1/We durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die zuvor getroffenen Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Antragsteller endet.

5. Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 6.2.1 i. V. m. Nr. 1.1 jeweils einem Eintrag "E" in der Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Bei diesen Anlagen ist mit dem Genehmigungsantrag nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG möglich ist.

Die fachtechnische Prüfung im Verlauf des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass ein AZB erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung Grundwassers und des Bodens (Nebenbestimmungen V.2.1 bis V.2.4) sind die 1. §§ 6 Abs. 1 Nr. 12 Abs. 2a BlmSchG 1 und Abs. wie § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 lit. C 9. BlmSchV. Während des Anlagenbetriebs sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahre für Grundwasser und alle 10 Jahre für Boden betragen.

Dem wird durch die Nebenbestimmungen V.2.1 bis V.2.4 entsprochen, da durch die Aufnahme der Nebenbestimmung sowohl die Durchführung der Untersuchungen als auch die Umsetzung der im AZB ausgesprochenen Empfehlung zur wiederkehrenden Überwachung sichergestellt wird.

Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage nach Einstellung des Betriebs der Anlage sind § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG.

Unter den Nebenbestimmungen V.2.5.1 bis V.2.5.2 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen. dass der Bericht zur Bodenund Grundwasserzustandsbeschreibung als qualifizierte Grundlage für in die § 5 Abs. 4 BlmSchG formulierte Betreiberpflicht dienen bei kann, wonach Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das geplante Änderungsvorhaben (Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) besteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Da auch die Änderung an sich die Mengenschwelle der Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG übersteigt, ist gemäß § 7 Abs. 1 in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Kumulierende Vorhaben bestehen nicht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde am 13.02.2023 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gemäß § 2 Abs. 4 UVPG um eine Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer technischen Anlage. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für die bestehende Anlage nach Nr. 6.2.1 im Rahmen des Genehmigungsverfahren zum Bescheid vom 07.08.2012 durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Da auch die Änderung an sich die Mengenschwelle der Nr. 1.1.2 des Anhang 1 UVPG übersteigt, ist gemäß § 7 Abs. 1 in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Kumulierende Vorhaben bestehen nicht.

Der Antragsteller hat mit dem Antrag (Kapitel 20) Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung vorgelegt, in denen abgeprüft wurde, welche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben soll auf dem bestehenden Werksgelände der Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH errichtet werden.

Dafür wird geplant, die beiden bestehenden Kessel und das BHKW durch zwei erdgasbetriebene Gasturbinenlinien mit Abhitzekessel sowie einen sog. Besicherungskessel und ein Notstrom-BHKW zu ersetzen.

Es liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der das Betriebsgelände als Industriegebiet (GI 2a) ausweist (Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung rechtswirksam seit 22.03.2014).

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass weder bei den Merkmalen des Vorhabens im Sinne der Nummern 1 Anlage 3, noch bei dem Standort des Vorhabens im Sinne der Nummern 2 Anlage 3 erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erkennen sind. Dies lässt sich insbesondere durch folgende Punkte begründen:

- Die Kapazität der Produktionsanlage bleibt unverändert. Es ergeben sich insofern auch keine erhöhten Stoffein- bzw. Stoffdurchsätze für die Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe.
- Die Emissionsmassenströme, welche aus der Feuerungsanlage resultieren, unterschreiten die Bagatellmassenströme der Tabelle 7 TA Luft 2021.
- Die ermittelten zukünftigen Gesamtzusatzbelastungen durch das Heizkraftwerk liegt für Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid deutlich unterhalb der sogenannten Irrelevanzschwellen der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß TA Luft.
- Auch im Hinblick auf den Schutz vor erheblichen Nachteilen für Vegetation und Ökosysteme wurden die Werte für die irrelevante Gesamtzusatzbelastung jeweils deutlich unterschritten.
- Damit ist insgesamt entsprechend TA Luft von einem ausreichenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Luftschadstoffe auszugehen.

Auf die Durchführung einer UVP im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann aufgrund der genannten Gründe verzichtet werden.

Die beteiligten Behörden kommen zu dem gleichen Ergebnis. Die Durchführung einer UVP wird von keiner der beteiligten Fachbehörden für notwendig gehalten.

Die Veröffentlichung erfolgte am 13.02.2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können. Die unter Nr. VI.4 Verfahrensablauf genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

7.1 Immissionsschutz

7.1.1 Lärmschutz

Für die schalltechnische Beurteilung des neuen Heizkraftwerkes wurde eine Prognose der Geräuschimmissionen Bericht Nr. M162413/02 vom 12.07.2022 des Ingenieurbüros Müller-BBM GmbH vorgelegt.

Das neue Heizkraftwerk soll schalltechnisch so geplant werden, dass die Beurteilungspegel für die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Die Wirkbeziehung des Vorhabens auf die nächste Wohnbebauung kann somit ausgeschlossen werden (TA Lärm, Nr. 2.2).

Nach der vorgelegten Schallprognose werden die maßgeblichen Tag- und Nachtrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Für die Einhaltung/Unterschreitung sind sowohl für die Geräuschquellen selbst als auch für die Bauausführung der Gebäude umfangreiche Geräuschminderungsmaßnahmen erforderlich, die dem aktuell praktizierten Stand der Technik zur Lärmminderung entsprechen.

Die entsprechenden Schallschutzmaßnahmen sind im Gutachten aufgeführt und werden über Nebenbestimmungen festgelegt.

7.1.2 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG und der Nr. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nr. 5 der TA Luft i. V. m. der 13. BlmSchV und dem BVT-Merkblatt inkl. Durchführungsbeschluss zu Großfeuerungsanlagen.

7.1.2.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

Im Rahmen einer Immissionsprognose wurden die zu erwartenden Immissionen von Stickstoffoxiden, Schwefeldioxid und Gesamtstaub untersucht.

Dabei wurde festgestellt, dass die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1 TA Luft bereits für die Gesamtzusatzbelastung der Anlage unterschritten werden.

Trotzdem wurden die Immissionskenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung bzw. die Zusatzbelastung durch Ausbreitungsrechnung bestimmt.

Es wurde festgestellt, dass die ermittelten Gesamtzusatzbelastungen durch das HKW im Planzustand für Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid deutlich unterhalb der Irrelevanzschwellen liegen. Die für Gesamtstaub ermittelte maximale Zusatzbelastung im Jahresmittel beträgt 0,0 μg/m³, so dass von einer Ermittlung der Immissionskenngröße für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden konnte.

Auch im Hinblick auf den Schutz vor erheblichen Nachteilen für Vegetation und Ökosysteme wurden die Werte für die irrelevante Gesamtzusatzbelastung jeweils deutlich unterschritten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass beim Betrieb des geplanten Heizkraftwerkes von einem ausreichenden Schutz der Umgebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen ausgegangen werden. Damit sind die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erfüllt.

7.1.2.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war auch zu prüfen, ob die Anforderungen der Nr. 5 TA Luft 2021 i. V. m. der 13. und 44. BlmSchV eingehalten werden und ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird.

In der Nebenbestimmung Nr. V.3.2.5 dieses Bescheides werden die für den Betrieb der geänderten Anlage (Heizkraftwerk mit 2 Gasturbinen mit Abhitzekessel, Besicherungskessel und Notstromaggregat) maßgeblichen Emissionsbegrenzungen wie auch Bezugssauerstoffgehalte festgelegt.

Die aufgeführten Betriebsarten und die Lastbereiche (50 – 100%) für die Betriebsarten X1 und X2 wurden entsprechend beantragt. Die Begrenzung der Lastbereiche für die

Betriebsarten X1 und X2 ist erforderlich, da ansonsten für Teillastbereiche kleiner 50% abweichende Emissionsgrenzwerte festzulegen gewesen wären.

Die Emissionsgrenzwerte für die Betriebsart X1 ergeben sich aus § 33 der 13. BlmSchV.

Die Emissionsgrenzwerte und Bezugssauerstoffgehalte für die Betriebsart X2 wurden durch die sogenannte "modifizierte TÜV-Rheinland-Formel" ermittelt, die die zu erwartenden emissionsrelevanten Zustände bei unterschiedlichen Grenzwerten und Bezugssauerstoffen aus den §§ 31 und 33 der 13. BImSchV am besten abbildet und von hier aus als geeignet erachtet wird.

Die Emissionsgrenzwerte für die Betriebsarten X3 und X5 ergeben sich aus § 31 der 13. BImSchV.

Die Emissionsgrenzwerte für die Betriebsart X4 ergeben sich nach Vorgabe des § 6 der 13. BlmSchV unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Brennstoff maßgeblichen Emissionsgrenzwerte und der jeweilige Bezugssauerstoffgehalte nach dem Verhältnis der mit dem jeweiligen Brennstoff zugeführten Feuerungswärmeleistung.

Die Emissionsgrenzwerte für die Betriebsart X6 ergeben sich aus § 16 Abs. 5 der 44. BlmSchV.

Die Bezugssauerstoffgehalte für die Betriebsarten X1 bis X5 ergeben sich aus § 3 und Anlage 5 der 13. BImSchV.

Der Bezugssauerstoffgehalt für die Betriebsart X6 ergibt sich aus § 3 der 44. BlmSchV.

Die dauerhafte Einhaltung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte ist mit den in Nr. V.3.2.6 der Nebenbestimmungen geforderten kontinuierlichen, periodischen und einmaligen Emissionsmessungen und Brennstoffanalysen nachzuweisen.

Die kontinuierlich zu messenden Parameter sind in § 17 der 13. BlmSchV genannt.

Auf Antrags des Betreibers auf Ausnahmen gemäß §§ 18 und 23 der 13. BlmSchV kann auf die kontinuierliche Emissionsmessung von

- Staub bei den Betriebsarten X3 und X4 und
- Schwefeloxiden bei den Betriebsarten X1 bis X5

verzichtet werden.

Der Verzicht auf die kontinuierliche Messung von Schwefeloxiden bei den Betriebsarten X1, X2 und X5 richtet sich nach § 18 Abs. 4 der 13. BlmSchV. Durch die halbjährlich vorzunehmende Brennstoffanalyse des eingesetzten Erdgases ist die Beurteilung des Schwefelgehalts möglich (siehe auch Sonstige Anforderungen).

Beim Verzicht auf die kontinuierliche Messung von Staub und Schwefeloxiden bei den Betriebsarten X3 und X4 sind die Voraussetzungen des § 23 der 13. BlmSchV erfüllt,

insbesondere wird der Argumentation des Antragstellers hinsichtlich des unverhältnismäßigen Aufwandes von hier aus gefolgt.

Die Anforderungen hinsichtlich des ordnungsgemäßen Einbaus von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung, den Funktionsprüfungen und Kalibrierungen der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und der Betriebsgrößen sowie der Berichterstattung gelten entsprechend der für den Betreiber direkt bindenden 13. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung.

Die kontinuierliche Messung von Formaldehyd ist nicht erforderlich, da in der 13. BlmSchV keine Reglung zur kontinuierlichen Messung von Formaldehyd vorgesehen ist und vom Umweltbundesamt keine geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen für die kontinuierliche Messung von Formaldehyd bekanntgegeben sind. Daher ist Formaldehyd entsprechend den Anforderungen nach §§ 20 und 21 der 13. BlmSchV periodisch zu messen.

Die periodische Messung von Staub für die Betriebsarten X3 und X4 ist erforderlich, da auf die kontinuierliche Messung verzichtet wird. Die periodischen Messungen sind deshalb nach den Anforderungen der §§ 20 und 21 der 13. BlmSchV durchzuführen.

Die periodische Messung von Staub für die Betriebsart X6 richtet sich nach den Anforderungen des § 24 Abs. 1 der 44. BlmSchV.

Die Anforderung zur Betriebsart X6 zum einmaligen Nachweis zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes Formaldehyd binnen drei Monaten nach der Inbetriebnahme des Heizkraftwerks richtet sich nach § 24 Abs. 12 der 44. BlmSchV.

Schornsteinhöhen

Die Schornsteinhöhen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen.

Nach § 11 der 13. BlmSchV sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Zur Ermittlung der Ableithöhen ist dabei die TA Luft heranzuziehen. Diese Regelung ist anzuwenden auf die Emissionsquellen 1-3 (Abgasleitungen der Gasturbine mit Abhitzekessel und Besicherungskessel).

Nach § 19 Abs. 2 der 44. BImSchV hat bei nicht genehmigungsbedürftigen Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 10 Megawatt, die Höhe der Austrittsöffnung, die höchste Kante des Dachfirstes um mindestens 3 Meter zu überragen und mindestens 10 Meter über Gelände zu liegen. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist. Diese Regelung ist anzuwenden auf die Emissionsquelle 4 (Abgasleitung Notstromaggregat).

Für die Emissionsquellen 1-3 war zu prüfen, ob die Abluft der neuen Emissionsquellen so abgeleitet wird, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden.

Die Bestimmung der erforderlichen Schornsteinhöhe hat in 2 Schritten zu erfolgen. Einerseits hat die Ermittlung der gebäudebedingten Schornsteinhöhe anderseits die Ermittlung der emissionsbedingten Schornsteinhöhe zu erfolgen.

Befinden sich im Umfeld von geplanten neuen Schornsteines (hier Quellen E1 - E3) weitere Emissionsquellen, so sind diese im Rahmen der Ermittlung der emissionsbedingten Schornsteinhöhe mit in die Berechnung einzubeziehen, um zu prüfen, ob es zu einer Überlagerung der Abgasfahnen kommen kann. Zwar befindet sich im nahen Umfeld der Anlage eine weitere Emissionsquelle (E4), die auch neu errichtet wird, da diese jedoch nicht genehmigungsbedürftig nach der 4. BlmSchV ist und zudem nur wenige Stunden im Jahr emittiert, war diese nicht mit einzubeziehen.

Die Ermittlung der gebäudebedingten Schornsteinhöhe (nach VDI 3181 Blatt 4) ergab eine Höhe von 21 m über Grund (bei einer Gebäudehöhe von 12,5 m).

Die emissionsbedingte Schornsteinhöhe beträgt aufgrund der konservativ angenommenen Bewuchshöhe von ca. 18 m (Waldstück angrenzend an das Gebäude) gemäß BESTAL 30 m über Grund. Diese Höhe ist erforderlich um den S-Wert von 0,1 mg/m³ für Stickstoffdioxid unter Berücksichtigung der Emissionsquellen 1 - 3 einzuhalten.

Die Ableitbedingungen werden mit der Nebenbestimmung unter Nr. V.3.2.2 festgesetzt.

7.1.3 Gerüche

Das Vorhaben zum Neubau des Heizkraftwerkes hat keine Änderungen hinsichtlich Gerüche zur Folge. Lediglich über den Rückbau der Kühltürme kann sich ggf. eine Verbesserung einstellen. Daher wurde in diesem Verfahren auf die Vorlage einer Geruchsimmissionsprognose und auf die Festsetzung von ergänzenden Regelungen zu Gerüchen verzichtet. Die bestehenden Regelungen gelten weiterhin fort.

7.1.4 Anlagensicherheit

Die maximal vorhandene Menge gefährlicher Stoffe im Sinne der Störfallverordnung (12. BlmSchV) unterschreitet die Mengenschwellen des Anhangs der 12. BlmSchV. Die Anlage unterliegt daher nicht den Pflichten der 12. BlmSchV.

7.1.5 Abfallvermeidung und -verwertung

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Über die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG ergebende Pflicht, alle sich künftig

ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung- und -verwertung voll auszuschöpfen, waren dem Antragsteller gegenüber keine besonderen Nebenbestimmungen festzulegen

7.1.6 Energieeffizienz

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen schildert der Antragsteller die Maßnahmen zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie. Weitergehende Maßnahmen sind nicht zu fordern.

7.1.7 Betriebseinstellung

Auf die Festsetzung von Regelungen im Sinne des § 5 Abs. 3 BlmSchG (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7.2.1 Planungsrecht

das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans der Stadt Diemelstadt, "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, OT Wrexen", der seit dem 22.03.2014 rechtsverbindlich ist. Es entspricht dem Bebauungsplan, Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) sind nicht erforderlich.

7.2.2 Schutzgebiete

Der Produktionsstandort befindet sich angrenzend an das Vogelschutzgebiet 4419-401 "Egge" (ca. 360 m Entfernung). Das nächstgelegene FFH-Gebiet 4420-304 "Quast bei Diemelstadt-Rohden ist 2,47 km entfernt. Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung legt dar, dass durch die beantragte Änderung der Feuerungsanlage keine relevante Zusatzbelastung von Natura 2000-Gebieten zu erwarten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen des genannten Vogelschutzgebietes, wie auch FFH-Gebietes können daher ausgeschlossen werden.

7.2.3 Naturschutz

Bei Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken gegenüber dem beantragten Vorhaben. Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die Vorschriften der Eingriffsregelung (§§ 14 bis 17 BNatSchG) nicht. Die Erteilung einer Eingriffszulassung nach § 17 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben werden keine arten- oder biotopschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst, sodass hierfür keine Regelungen notwendig sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebieten ist durch die vorlegten Planungen nicht zu besorgen. Das auf hessischer Seite nächstgelegene Schutzgebiet "Quast bei Diemelstadt-Rhoden" (FFH-Gebiet, Nr. 4420-304) ist 2,47 km entfernt. Die durchgeführten Berechnungen zur Belastung durch Luftschadstoffemissionen legen dar, dass die Irrelevanzschwellen unterschritten werden.

7.2.4 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

§ 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nrn. 1 - 4 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch auf physikalische Einwirkungen auf den Boden.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Verrichtungen, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Insbesondere sind Vorsorgemaßnahmen geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind mit Einwirkungen auf den Boden in Form von Baumaßnahmen, Bodenbefahrungen, Bodenaushüben und -umlagerungen sowie temporären und dauerhaften Versiegelungen verbunden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitlichen Maßnahmen und damit verbundene stoffliche und physikalische Bodeneinwirkungen. Die Antragsunterlagen werden durch die formulierten Nebenbestimmungen weiter konkretisiert und als Bestandteil der Genehmigung hinsichtlich der baulichen Umsetzung verbindlich. Meine Zuständigkeit folgt aus §§ 15 u. 16 HAltBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Boden schutzgesetz (BodSchZustV).

7.2.5 Baurecht, Brandschutz

Das Objekt ist in die Gebäudeklasse 3 mit Räumen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) einzustufen. Es findet die M-IndBauRL im Tabellenverfahren Anwendung. Die Anlage wird in die Sicherheitskategorie II eingestuft.

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Erweiterung und den Betrieb der geänderten Anlage vorgetragen haben.

7.2.6 Wasserwirtschaft

Das bei dem neuen Heizkraftwerk anfallende Abwasser soll der Abwasservorbehandlungsanlage am Standort des alten Heizkraftwerkes behandelt werden. Das Abwasser des neuen Heizkraftwerkes entspricht dem Abwasser des alten Heizkraftwerkes. Die Indirekteinleitung Erlaubnis für die wurde mit Az: 42.4/KS-WNr. Weser-Diemel A1c/24 am 30.03.2000 erteilt.

Zwar sind Teilbereiche des Betriebsgeländes von Smurfit Kappa als Überflutungsfläche mit niedriger, mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Allerdings befinden sich diese nicht im Bereich des neuen Heizkraftwerkes.

7.2.7 Abfallrecht

Das beantragte Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Art der Abfälle und die bestehenden Entsorgungswege. Auch in Bezug auf die Abfallmengen sind keine Änderungen zu erwarten.

7.2.8 Arbeitsschutz

Der Antragsteller beantragte am 24.10.2022 und 25.10.2022 die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Kategorie IV. Für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage ist eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung erforderlich.

Der Prüfbericht nach § 18 Abs. 3 (Prüfbericht-Nr.: ISK-06-22-1353 / 08.12.2022) der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 08.12.2022 lag den Antragsunterlagen bei. Hierbei wurde bestätigt, dass die Dampfkesselanlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen sicher betrieben werden kann.

Die Prüfung des Antrages und der dazugehörenden Unterlagen hat ergeben, dass in Verbindung mit den gestellten Nebenbestimmungen die Erlaubnisvoraussetzungen des § 18 der BetrSichV erfüllt sind, sodass die Erlaubnis erteilt werden kann.

Nach § 18 Abs. 4 BetrSichV kann die Erlaubnis beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis war mit den Nebenbestimmungen zu versehen, da diese Regelungen erforderlich sind um den sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

7.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

8. Anhörung des Vorhabensträgers

Mit E-Mail vom 29.06.2023 wurde dem Betreiber die Möglichkeit gegeben, zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 29.06.2023 wurde durch den Betreiber mitgeteilt, dass keine Änderungswünsche vorliegen.

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Kassel Goethestraße 41 - 43 34119 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Stoll

IX. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG verwiesen.

1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG).

1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß 17 BlmSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

2. AZB

Werden in der Anlage zukünftig neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, gelagert, erzeugt oder freigesetzt oder wird deren Menge soweit erhöht, dass die Mengenschwelle der Relevanz erstmalig überschritten wird oder werden diese Stoffe an anderen Stellen als bisher geplant auf dem Betriebsgelände eingesetzt, ist der AZB im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens entsprechend anzupassen und fortzuschreiben.

3. Arbeitsschutz

3.1

Der Verstoß gegen eine oder mehrere Nebenbestimmungen kann zum Widerruf der Erlaubnis gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) führen. Von einem Widerruf dieser Erlaubnis kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine der für die Erteilung der Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen entfällt.

3.2

Die Dampfkesselanlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind sofort zu treffen. Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

3.3

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Dampfkesselanlage beeinflussen bedürfen vor ihrer Durchführung nach § 18 BetrSichV der Erlaubnis.

3.4

Der Anlagenbetreiber hat Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen für den Bereich "Explosionsgefährdungen" und "Druckanlagen" im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln (§ 3 Abs. 6 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV).

3.5

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zugelassenen Überwachungsstelle unverzüglich die für die Prüfung benötigten Hilfskräfte bereitzustellen sowie die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlich sind (§ 7 Abs. 5 ÜAnIG).

3.6

Die Wartung des Dampfkessels darf nur zuverlässigen, gut unterwiesenen befähigten Personen über 18 Jahre übertragen werden, die mit der Bedienung der Kessel- und Feuerungsanlage sowie den Sicherheitseinrichtungen vertraut sind. Im Rahmen der Wartung ist der Stand der Technik zu beachten.

3.7

Unbefugten sind der Zutritt zum Kesselaufstellungsraum und der Aufenthalt darin, an sichtbarer Stelle durch Anschlag, zu verbieten.

3.8

Für den Umgang mit Arbeitsmitteln ergibt sich die Notwendigkeit der Erstellung von Betriebsanweisungen aus § 12 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die Betriebsanweisungen müssen in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisungen sind auch bei den regelmäßig wiederkehrenden Unterweisungen nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Bezug zu nehmen.

Die Betriebsanweisungen müssen bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden. Insbesondere sind Betriebsanweisungen für

- Inbetriebnahme / Wiederinbetriebnahme,
- den Normalbetrieb,
- Störungen und
- Außerbetriebnahme

der Anlage zu erstellen.

3.9

Elektrische Anlagen müssen im Fall eines Brandes jederzeit von einem sicheren Ort aus stillgesetzt werden können.

3.10

In unmittelbarer Nähe der Kesselanlage sind geeignete und jederzeit betriebsbereite Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten (Technischen Regeln für Arbeitsstätten - ASR A2.2 - in Verbindung mit "Maßnahmen gegen Brände", Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 800. - "Brandschutzmaßnahmen").

3.11

Weitere gesetzliche Vorgaben die sich insbesondere aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ergeben sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die hierzu erlassenen Technischen Regeln hingewiesen.

3.12

Schadensfälle sowie Unfälle bei dem Betrieb der Dampfkesselanlage sind nach § 19 BetrSichV dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2 - unverzüglich anzuzeigen.

4. Hinweise zum Bodenschutz

Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG, die allgemeinen Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG und die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG sind zu beachten.

5. Hinweise zum Baurecht

Nach Fertigstellung des Rohbaus ist die Einmessung des Gebäudes vom Grundstückseigentümer zu veranlassen.

6. Hinweise zum Wasserrecht

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend der AwSV zu errichten und zu betreiben.

